DKFM. FERDINAND LACINA BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II – 5323der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/190-Pr.2/88

Wien, 13. September 1988

25241AB

1988 -09- 14

zu 2569 1J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

**Parlament** 

An den

1017 <u>Wien</u>

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Haider und Kollegen vom 14. Juli 1988, Nr. 2569/J, betreffend Auswirkungen der Steuerreform auf die Steuerbelastung der Wirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

#### Zu 1.:

Die Studie des Bundesministeriums für Finanzen über die Kosten der Steuerreform liegt der Anfragebeantwortung bei. Die Schätzungen entsprechen dem derzeitigen Wissensstand, Abänderungen infolge neuer Erkenntnisse bzw. Änderungen der Grundlagen können nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu 2.:

Die voraussichtliche Entwicklung des Steueraufkommens ohne die Maßnahmen der Steuerreform im Vergleich mit dem Aufkommen in Berücksichtigung der Auswirkungen der Reform wurde in der vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Studie "Budgetprognose und Investitionsprogramm des Bundes für die Jahre 1988 bis 1991" eingehend untersucht. Diese Studie habe ich am 4. November 1987 namens der Bundesregierung dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht.

**Anlage** 

Laisun

#### KOSTEN DER STEUERREFORM

Die angegebenen Ausfälle bzw. Mehreinnahmen beziehen sich jeweils auf das erste Jahr der vollen Wirksamkeit. Hinter "/" ist die langfristig zu erwartende Auswirkung angeführt. (bei LSt: ab 1990)

## A. Einkommen- und Gewerbesteuern

Tarifänderungen:	LSt	GSt	ESt	KUSt	KESt
Tarife 1989 Fam. Förderung GewSt-Freibetrag	- 36,5 - 0,8		- 6,7 - 0,2	- 1,7	+ 0,3
Rückwirkung GewSt-Tarifsenkung Verm.StAbzug			0,4	0,2 - 1,0	
	- 37,3	- 1,7	- 6,5	- 2,5	+ 0,3
<u>Ausnahmestreichungen:</u>					
§ 3/3 § 3/11 § 3/26	1,3 1,0 0,2		0,3		
<pre>§ 3 Sonstiges § 4/6 § 7 § 8 § 9</pre>	0,3	0,5 0,9/0,1 0,7/0,1	0,4 0,4 0,8/0,1 2,0/0,1	0,8 1,4/0,1 0,7/0,1	e Granda
§ 10 § 11 § 12 § 15	0,3	0,1	1,2 0,2 0,1	0,3	
§ 16/6 § 16/9 § 18 § 28 § 30	3,6 1,5 4,0/3,0		0,3 1,0 0,4 0,3		
§§ 37, 38/4	0,2		0,2 0,1 0,8 0,8		
§§ 40, 41 § 67/1 § 67/7 § 68	2,2 0,3 3,5		0,0		
§ 123		0,4/0,2		1,0/0,5	
	• • •	2,6/1,0			
Gesamtwirkung	-18,9/-19,	4 0,9/-0,7	3,3/0,5	1,7/-0,7	0,3

## B. Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Für 1989 ist aus der Kapitalertragsteuer auf Zinsen ein Nettogesamtaufkommen von etwa 3,5 Milliarden S zu erwarten.

Aufgrund der Bestimmungen im Einkommensteuergesetz, wonach von solchen Einlagen und Wertpapieren, die zu einem Betriebsvermögen gehören und als solche deklariert sind, keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, wird nur ein Teil der Erträge aus betrieblichen Zinserträgen vom KEST-Abzug betroffen sein, sodaß der Rückverrechnungsbedarf mit der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht in vollem Umfang gegeben sein wird.

#### C. Maßnahmen bei anderen Steuern

	in Mill. S
Umsatzsteuer	800
Tabaksteuer	500
Glückspielbereich	50
Versicherungssteuer	400
Nebenansprüche (Nachhol-,	
Stundungszinsen, Säumniszuschlag	100 /1.500
	1.850
abzüglich Alkoholabgabe (5% für Wein)	- 500
Gesamtaufkommen	1.350 / 2.800

Zusammenfassung der Punkte A - C:	in Mrd S
Gesamtwirkung Punkt A:	-12,7 / <b>-</b> 20,0
Aufkommen Punkt B:	3,5 / 3,5
Aufkommen Punkt C:	1,35 / 2,8
Gesamtsumme	$-7.85 / -13.7^{\circ}$

°) Die kurzfristige Auswirkung ergibt sich für verschiedene Steuern bzw. Einzelbestimmungen in verschiedenen Jahren (1989-1991); daher ist die tatsächliche Lücke in den einzelnen Jahren größer. Weiters ist hier die betriebliche Pensionsvorsorge noch nicht berücksichtigt (siehe zur Wirkung in den Jahren 1989 bis 1993 die am Schluß beigefügte Tabelle).

# D. Ausbau der Förderung der betrieblichen Pensionsvorsorge

Neben der Pensionsrückstellung wird mit den Pensionskassen eine zweite Möglichkeit der steuerlich begünstigten betrieblichen Pensionsvorsorge für Dienstnehmer eingeführt (betriebliche Pensionskassen). In welchem Ausmaß die erweiterten Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ist derzeit schwer abzuschätzen. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich die Inanspruchnahme im Laufe der 90-er-Jahre langsam aufbaut, wobei noch zu berücksichtigen sein wird, in welcher Form überbetriebliche Pensionskassen tatsächlich realisiert werden.

# MEHREINNAHMEN DURCH AUSNAHMENEINSCHRÄNKUNGEN BEI MEUEN STEUERTARIFEN

## § 3/3 Kranken-und Unfallversicherungens(geld)leistungen

Geldleistungen KV ca. 5 Mrd.S UV ca. 5 Mrd.S 10 Mrd.S

Ann.: etwa die Hälfte davon unterliegt der Besteuerung (praktisch nur bei Zusammenfallen von Leistungen, Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge für Schwerbehinderte) durchschnittlicher Grenzsteuersatz bei 32 %

## § 3/11 Jubiläumsgelder

- Bund (BVA 1988): rd. 550 Mio.S
- übrige Arbeitnehmer: Annahme: erhalten zwar weniger AN-JG, jedoch Betriebs-JG; Schätzung insgesamt ca. 2 Mrd.S)
- JG besserverdienende (weil ältere und privilegierte) AN, d.h. Grenzsteuersatz über 40 %

# § 3/26 Zinsen aus DG-Darlehen

Ann.: Darlehen ca. 10 Mrd.S mit 5 % Ersparnis Bemessungsgrundlage + 500 Mio.S

# § 4/6 Betriebsausgaben-Pauschalierung für Selbständige

Ann.: Großteil schöpft Grenze von 20.000 S aus (Ärzte liegen darüber) 50.000 Fälle = ca. 1 Mrd.S (40% GStS)

# § 7 <u>Gebäudeabschreibung</u>

zwingend lineare AfA, Verlängerung der steuerlichen Mindestdauer auf 25 Jahre (bisher 20 Jahre). Die in der Betriebszählung erfaßten Bereiche verzeichneten Normalabschreibungen von Gebäuden von 19,8 Mrd.S, was hochgerechnet auf 1989 - mit Einschluß nicht erfaßter Bereiche - annähernd 30 Mrd.S ergibt. Es wird angenommen, daß für 1/3 davon (weil steuerlich nicht relevante Betriebe oder weil Abschreibungsdauer ohnehin länger) die Verlängerung der steuerlichen Lebensdauer nicht aufkommenswirksam wird.

	BG	Steuer
E	1	0,4
K	3	0,8
G	4	0.5

- 4 -

# §§ 8-10 Steuerliche Investitionsförderung (VZA § 8, IRL § 9, IFB § 10)

#### Hochrechnung 1989 (Mrd.S)

	198	331)	19	89 <sup>2</sup> )
	Ε	K	E	K
٧ZA	3	9	5	11
IFB	2	5	4	10
IRL	7	4	9	5

1) inkl. steuerstatistisch nicht erfaßte Beträge (geschätzt auf Basis Betriebszählung)

2) Fortschreibung mit Investitionsentwicklung inkl. Inanspruchnahme statt ausgelaufener I-Prämie

#### Auflassung der Vorzeitigen Abschreibung

Ann.: statt VZA wird für alle Investitionen IFB in Anspruch genommen, dadurch ergeben sich folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Steuererhöhungen:

	BG	Steuer
Ε	2,5	0,8
K	5,5	1,4
G	7,5	0,9

#### Reduzierung der I-Rücklage

Die IRL wird von 25% auf 10% (jedoch vor Gewerbesteuer Vorauszahlung) reduziert, die Wertpapierbegünstigung für Freiberufler entfällt.

	BG	Steuer
Ε	5	2,0
K	2,7	0,7
G	5.7	0.7

#### Einschränkungen beim IFB

Verlustzuweisungen über 3 Mrd.S (hauptsächlich durch I-Förderung), zusätzlich Möglichkeit doppelter Inanspruchnahme des IFB bei Leasing. Verlustausschluß und Ausschluß der doppelten Inanspruchnahme könnten Mehreinnahmen von insgesamt ca. 1,5 Mrd.S bringen.

## § 11 Rücklage für nicht entnommenen Gewinn

wird abgeschafft.

It. ESt-Statistik 1984: ca. 250 Mio.S

Hochrechnung 1989 (mit Berücksichtigung der statistischen Untererfassung) ergibt gut 500 Mio.S (40 % GStS)

## § 12 Übertragung stiller Reserven

Die Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten wird schätzungsweise ca. je 100 Mio.S ESt und GSt sowie ca. 300 Mio.S KÖSt bringen.

## § 16/6 Wegekosten

Bemessungsgrundlage
Wegfall des KFZ-Pauschales + 7-8 Mrd.S
Herabsetzung des WK-Pauschales
(3.100 S zu 2/3 wirksam) + 5 Mrd.S
- Pendlerfreibeträge 1-2 Mrd.S
11 Mrd.S

# § 16/9 Reisekosten (Taggelder) u. -ersätze

Grenzsteuersatz: durchschnittlich 32 %

Der Gesamtaufwand an derartigen Leistungen ist leider nicht erhoben. Wenn man für alle Wirtschaftsbereiche ungefähr die Bundesrelationen heranzieht, kommt man zu einer Größenordnung von (deutlich) über 10 Mrd.S. Die Einschränkung der Steuerfreiheit auf 240 S (300 S bei Nächtigung) für Taggelder dürfte einer Reduktion um ca. 1/3 gleichkommen. Davon läßt sich ein LSt-Mehraufkommen von ca. 1 1/2 Mrd.S ableiten. Unterstellt man eine Inanspruchnahme der veranlagten ESt-Pflichtigen im Verhältnis ESt/LSt, wäre eine Reduktion an Betriebsausgaben für dienstliche Reisen von ca. 1 Mrd.S mit entsprechender Auswirkung auf USt (0,2), GSt (0,1) und ESt (0,3) zu erwarten.

# § 18 <u>Sonderausgaben</u>

Die LSt-Statistik 1982 weist 18,4 Mrd.S an Freibeträgen auf Abschnitt V der Lohnsteuerkarte aus. Der Großteil davon (über 90 %) ist gemäß einer Sonderauswertung den Sonderausgaben zuzuordnen. Gemäß ESt-Statistik 1984 betragen die Sonderausgaben (inkl. Pauschale) der ESt-Pflichtigen ohne Verlustvortrag ca. 8 Mrd.S (davon fast 1 Mrd.S Nullfälle). Der Überschneidungsbereich (veranlagte LSt-Pflichtige) läßt sich betraglich mit ca. 2-3 Mrd.S schätzen.

Hochgerechnet auf 1989 müßten die über das SA-Pauschale hinausgehenden Sonderausgaben gut 30 Mrd.S ausmachen, wovon etwa 80 % im Lohnsteuerabzugsverfahren und 20 % anläßlich der Veranlagung geltend gemacht werden.

Da 1989 bei der LSt-Berechnung von den halbierten LSt-Karten-Freibetragseintragungen (1988) ausgegangen wird, ist mit einer Bemessungsgrundlagenerhöhung von jedenfalls 10 Mrd.S (LSt rd. 4 Mrd.S) zu rechnen. Längerfristig dürfte die Inanspruchnahme wieder steigen, da die Grenzen (40.000 S + 40.000 S für AV + 5.000 S pro Kind) für den Großteil der LSt-Pflichtigen de facto höher sind. Längerfristig werden die LSt-Mehreinnahmen mit ca. 3 Mrd.S geschätzt.

Für die ESt läßt sich nach analogen Überlegungen ein Mehraufkommen von gut 1 Mrd.S schätzen, umsomehr als die Verlustvortragsmöglichkeiten etwas eingeschränkt werden.

# § 28 Zehntelabsetzung

Es wird angenommen, daß die Einschränkungen in diesem Bereich (insbesondere Senkung der Abschreibung von 10 % auf 6 2/3 %) eine Bemessungsgrundlagenerhöhung von ca. 1 Mrd.S (GStS über 40 %) bringen.

# § 67/1 Freibetrag (8.500 S) innerhalb des Sechstels

Das bedeutet, Bezüge über dem 13. und 14. werden mit dem Tarif besteuert. Gemäß Arbeitskostenstatistik der Industrie betragen die sonstigen Sonderzahlungen 2,2 % der Gesamtarbeitskosten.

Ann.: SZ in anderen Bereichen deutlich niedriger, sodaß sie insgesamt ca. 1-2 % der Lohnkosten betragen. = ca. 12 Mrd.S

- 3 Jubiläumsgelder

- <u>1 Diensterfindungen</u> 8 Mrd.S

durchschn. Grenzsteuersatz 32 % minus derzeitige Besteuerung von 4 % (§ 67 Staffel) = 28 % - 7 -

## § 67/7 Diensterfindungen

Ann.: 1 Mrd.S Prämien

Grenzsteuersatz wie oben

## § 68 Zulagen und Zuschläge (ZZ)

Es ist anzunehmen, daß durch den speziellen Freibetrag von 4.940 S auf alle ZZ ohne Überstundenzuschläge (ÜZ) aus diesen Lohnbestandteilen nur wenig LSt-Mehreinnahmen zu erwarten sind (maximal einige 100 Mio.S).

Diverse Rechnungen (Mikrozensus, Auswertung der LSt-Statistik, Arbeitskostenerhebung der Industrie) lassen schließen, daß die UZ derzeit jedenfalls 20 Mrd.S ausmachen. Eine volle Besteuerung ergäbe daher annähernd 7 Mrd.S LSt. Abzurechnen sind die Steuerfreiheit für 5 UZ (rd. 2 Mrd.S) und die bereits derzeit bezahlte Steuer (15 % über Freibetrag, ca.1 Mrd. S).

#### Maßnahmen bei der Umsatzsteuer

Im Zuge der Steuerreform sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Aufkommen in Mio.S

20 % (statt 10 %) für Leistungen freier Berufe	500
kein begünstigter Steuersatz für Garagierung	400
Abschaffung der Kleinunternehmer-Kürzungsbeträg	e 100
Auswirkung der Neuregelung bei Reisekosten	200
Begünstigung für Aufgußgetränke	- 400
SUMME	800

Dr. Rainer, Abt. I/10

## Betr.: KORREKTUREN AN AUSFALLSSCHÄTZUNGEN FÜR STEUERREFORM

Anläßlich der Sitzung am 19.4.1988 von Beamten von Bund, Länder und Gemeinden äußerte Herr Hüttner (Wien) Bedenken bezüglich einiger Zahlen über die Aufkommenswirkung der Steuer-reform.

In einer kleineren <u>Gesprächsrunde</u> am 26.4. (Teilnehmer: Farny-AK, Hüttner-Wien, Pilz-Gemeindebund sowie Moser, Rainer, Rill und Steiner BMF) wurden die Schätzungen eingehend besprochen. Aus den Argumenten der Teilnehmer und der darauf basierenden Überlegungen ergaben sich folgende Korrekturen an den ursprünglich vorgelegten Unterlagen:

- 1) Die Zahlen für die Gebäudeabschreibungen (§ 7) wurden nach unten revidiert, da zwar das gesamte Abschreibungs-volumen in etwa richtig geschätzt war, jedoch realistischerweise ein Teil davon als steuerlich nicht relevant anzunehmen ist.
- 2) Die Hochrechnung 1989 für die VZA wurde zurückgenommen, da 1. in der seinerzeit zugrundegelegten Unterlage die Abschaffung der VZA auf Gebäude nicht berücksichtigt war und 2. es realistischer schien, nur einen kleinen Teil der abgeschafften I-Prämie auf VZA und IFB umzulegen.
- 3) Es wurde übersehen, daß ein erheblicher Teil (ca. 2 Mrd.S) des IRL-Rückganges (Freiberufler) nicht gewerbesteuerwirksam wird.
- 4) Es war zu berücksichtigen, daß die Gewerbesteuer den Gewerbeertrag verringert, sodaß letztlich ein geringerer Satz zugrundezulegen ist, gleichzeitig wurden auch die Kammerzuschläge mitberücksichtigt.

## Kalkulationsgrundlage (Steuersatz von Gewinn vor GSt)

Hebesatz (Österreich-Durchschnitt): 341

alte Rechtslage:

Steuersatz netto = 
$$\frac{0.05 \cdot 3}{1 + 0.05 \cdot 3.41}$$
 = 12,815 %

Steuersatz mit Zuschl. = 
$$\frac{0.05 \cdot 3.41}{1 + 0.05 \cdot 3.41}$$
 = 14,566 %

neue Rechtslage:  
Steuersatz netto = 
$$\frac{0.045 \cdot 3}{1 + 0.045 \cdot 3.41}$$
 = 11,704 %

Steuersatz mit Zuschl. = 
$$\frac{0.045 \cdot 3.41}{1 + 0.045 \cdot 3.41}$$
 = 13,304 %

Dies bedeutet, daß einerseits die Tarifsenkung "billiger" kommt (-8,6 % statt -10 %), daß jedoch auch das Mehrauf-kommen aus Ausnahmenstreichungen geringer ausfällt. Für die Gewerbesteuer ist dafür der obige Nettosteuersatz relevant, während für die Errechnung der Bemessungsgrundlage für ESt und KÖSt der Bruttosatz heranzuziehen ist.

- 5) Der Effekt der neuen Altersvorsorge-Regelungen wird nunmehr etwas höher eingeschätzt (Berücksichtigung eines Nachholeffektes von 200 bzw. 100 Mio.S jährlich oder 1992 bei K bzw. G).
- 6) Der zeitl. Verlauf des IRL-Effektes wurde gesondert berücksichtigt, da einerseits die Änderung schon mit 1988 (Aufkommenswirkung 1990) wirksam wird und andererseits der kurzfristige Effekt schneller auslaufen dürfte als bei VZA und IFB.

7) Die Gewerbesteuertarifsenkung war als entsprechendes Minus bei den Betriebsausgaben und damit Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei ESt und KÖSt zu berücksichtigen (400 bzw. 200 Mio.S).

Aus den Änderungen ergibt sich insgesamt, daß der kurzfristig positive Budgeteffekt (bei den veranlagten Steuern) schneller wirksam wird, daß er jedoch besonders bei der Gewerbesteuer geringer ist. Bei allen veranlagten Steuern ist bereits ab 1994/95 mit Minderaufkommen aus der Steuerreform zu rechnen, sodaß sich die Gesamtlücke (unter Berücksichtigung aller von der Reform berührten Steuern), die voraussichtlich 1991 mit ca. 9 Mrd.S ihr Minimum erreicht, ab Mitte der 90-er Jahre auf etwa 14 Mrd.S - unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge auf 15-16 Mrd.S - (brutto) einpendeln wird.

#### Aufkommenswirkung der Steuerreform 1989 - 1993

Steuer	1989	1990	1991	1992	1993
EST KÖST GEWST LST KEST I KEST II	0 0 0 -17.300 300 3.500	2.400 900 700 -19.500 400 3.500	3.100 1.500 700 -19.900 400 3.600	2.200 1.000 400 -19.900 400 3.700	1.200 300 -200 -19.900 400 3.800
Z-SUM 1	-13.500	-11.600	-10.600	-12.200	-14.400
UST AL-ABG SPIELB. TABAKST. VERSST. NEBENGeb.	700 -450 50 500 400 100	800 -500 50 500 400 200	800 -500 50 500 400 500	800 -500 50 500 400 1.500	800 -500 50 500 400 1.500
SUMME	-12.200	-10.150	-8.850	-9.450	-11.650

#### Anmerkung zum Aufkommen aus EST, KÖST und GEWST

#### Betriebliche Altersvorsorge

Bei der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsrückstellungen, Pensionskassen) wurden die folgenden - durch entsprechende Inanspruchnahmen verursachten - Abgabenausfälle angenommen:

Jahr	ESt in	KöSt Millionen	GewSt S
1991	100	100	100
1992	200	400	300
1993	300	500	400